



Gemeindeordnung

Stand: 30. November 2009

GEMEINDEORDNUNG

(vom 28. November 1994), revidiert am 27. November 2000, 26. November 2001, 28. November 2005, 27. November 2006, 05. Mai 2008, 04. Mai 2009 und am 30. November 2009

Die Gemeindeversammlung Attinghausen,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung¹,

beschliesst:

1. Titel: **ZWECK, GELTUNGSBEREICH, BEGRIFFE**

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) die Organisation;
- b) den Finanzhaushalt;
- c) das Verfahren und die Rechtsmittel sowie
- d) die Grundsätze für die Gebührenerhebung der Einwohnergemeinde.

²Vorbehalten bleiben:

- a) die Vorschriften des Bundes und des kantonalen Rechts;
- b) besondere Rechtserlasse der Gemeindeversammlung, insbesondere die Bau- und Zonenordnung, das Wasserversorgungsreglement, das Kanalisationsreglement und das Reglement über den Feuerschutz in der Gemeinde Attinghausen.

Artikel 2 Begriffe

Wo diese Gemeindeordnung für Personen und Funktionen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

¹ RB 1.1101

2. Titel: **ORGANISATION**

1. Kapitel **GEMEINDEVERSAMMLUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 3 Zusammensetzung

¹Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Einwohnergemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten.

²Sie nimmt ihre Befugnisse an der Offenen Dorfgemeinde oder an der Urne wahr.

Artikel 4 Stimm- und Wahlrecht

¹An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde wohnen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

²Das Stimmrecht berechtigt, an Gemeindewahlen und Gemeindeabstimmungen teilzunehmen sowie Gemeindeinitiativen zu unterzeichnen.

³Wer stimmberechtigt ist, ist wahlfähig.

2. Abschnitt: **Offene Dorfgemeinde**

1. Unterabschnitt: **Zuständigkeiten**

Artikel 5 Grundsatz

Abstimmungen und Wahlen, für welche die Gemeindeversammlung zuständig ist, werden durch die Offene Dorfgemeinde vorgenommen, soweit diese Ordnung oder übergeordnetes Recht keine abweichende Regelung trifft.

Artikel 6 Abstimmungen

Die Offene Dorfgemeinde ist namentlich zuständig:

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen;
- b) den Voranschlag und die Rechnung zu verabschieden;
- c) die Ausgaben der Gemeinde zu beschliessen;
- d) den Steuersatz festzulegen;
- e) das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;

- f) Ausscheidungsdekrete zu beschliessen;
- g) Verträge über die Aufgabenenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 der Kantonsverfassung¹ zu beschliessen;
- h) die Berichte der übrigen Gemeindebehörden entgegenzunehmen;
- i) die ihr in dieser Ordnung und in den besonderen Erlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben beziehungsweise zu erfüllen;
- j) Gebietsveränderungen nach Artikel 66 Absatz 1 der Kantonsverfassung² zuzustimmen;
- k) über gemeindliche Volksinitiativen gemäss Artikel 29 der Kantonsverfassung³ zu entscheiden;
- l) neue einmalige Bruttoausgaben bis Fr. 250'000.-- im Einzelfall zu beschliessen⁴.

Artikel 7 Wahlen

¹An der Offenen Dorfgemeinde werden namentlich gewählt:

- a) aufgehoben⁵
- b) der Schulrat;
- c) die Baukommission;
- d) die Rechnungsprüfungskommission;
- e) der Vermittler und der Vizevermittler;
- f) Delegierter für die Kreisschulgemeindeversammlung;
- g) die Feuerwehrkommission und der Feuerwehrkommandant;
- h) aufgehoben⁶
- i) die Kommissionen, die zur Planung und Verwirklichung eines Vorhabens bestellt werden, das an der Gemeindeversammlung beschlossen wurde;

²Die gemäss Absatz 1 Buchstabe i) gewählten Kommissionen werden durch die Offene Dorfgemeinde entlastet.

2. Unterabschnitt: Verhandlungsordnung

Artikel 8 Einberufung

¹Die Offene Dorfgemeinde wird vom Gemeinderat spätestens vier Wochen vor ihrem Zusammentritt durch öffentlichen Anschlag der Verhandlungsgegenstände einberufen.

¹ RB 1.1101

² RB 1.1101

³ RB 1.1101

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 04. Mai 2009, in Krafttreten mit Annahme durch die Gemeindeversammlung

⁵ gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 05. Mai 2008, in Kraft seit 01. Juli 2008

⁶ gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2006, in Krafttreten mit Annahme durch die Gemeindeversammlung

²Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind während 14 Tagen vor der Offenen Dorfgemeinde auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden.

³An der Gemeindeversammlung kann nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände materiell Beschluss gefasst werden.

Artikel 9 Vorsitz

Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und leitet die Versammlung der Offenen Dorfgemeinde. Im Verhinderungsfalle wird er vom Vizepräsidenten vertreten.

Artikel 10 Protokoll

¹Der Gemeindeschreiber amtet als Protokollführer der Offenen Dorfgemeinde. Im Verhinderungsfalle bestimmt der Gemeinderat einen Stellvertreter.

²Das Protokoll liegt auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf und wird an der nächsten Dorfgemeinde zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 11 Stimmzähler

Der Gemeindeweibel amtet als Stimmzähler. Bei Bedarf wählt die Offene Dorfgemeinde weitere Stimmzähler aus ihrer Mitte. Sie dürfen nicht Mitglieder der beantragenden Gemeindeorgane sein.

Artikel 12 Kontrolle

¹Der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht-stimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert der Vorsitzende sie auf, sich der Stimme zu enthalten. Er kann sie aus dem Versammlungslokal oder an bestimmte Plätze verweisen.

²Die Presse hat in jedem Falle Zutritt. Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

3. Unterabschnitt: Mitwirkungsrechte

Artikel 13 Antragsrecht

¹Die Offene Dorfgemeinde beschliesst in der Regel auf Antrag der für das betreffende Geschäft zuständigen Gemeindebehörde. Der Antrag wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm bestellten Berichterstatter erläutert.

²Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur angekündigten Geschäftsordnung sowie auf Abänderung, Verwerfung oder Verschiebung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen und Wahlvorschläge einzubringen.

Artikel 14 Anfragerecht

Jede stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Gemeindeorgane und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, sind diese von den Vertretern der zuständigen Gemeindeorgane sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

Artikel 15 Vorschlagsrecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person kann über einen in die Befugnis der Offenen Dorfgemeinde fallenden Gegenstand einen Vorschlag einreichen.

²Bei Annahme des Vorschlages hat der Gemeinderat in der Regel an der nächsten Offenen Dorfgemeinde Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

4. Unterabschnitt: Abstimmungs- und Wahlverfahren

Artikel 16 Handmehr, geheime Abstimmung

Die Offene Dorfgemeinde trifft Abstimmungen und Wahlen durch Handmehr, wenn nicht zwei Fünftel der Stimmenden geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Ist geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen, werden die Stimm- beziehungsweise Wahlzettel an der Versammlung abgegeben, eingesammelt und unmittelbar danach ausgezählt.

Artikel 17

Abstimmung über Sachgeschäfte

¹Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte erläutert der Vorsitzende der Versammlung zu Beginn der Abstimmung das beabsichtigte Abstimmungsverfahren. Einwände gegen dieses Verfahren sind sofort vorzubringen.

²Unabhängig davon, ob ein Gegenantrag gestellt ist, werden bei jeder Abstimmungsvorlage am Schluss die Stimmen dafür und dagegen aufgenommen.

³Liegt gegenüber dem Vorschlag der antragstellenden Gemeindebehörde ein Abänderungsantrag vor, wird zuerst dieser dem Vorschlag der beantragenden Behörde gegenüber gestellt und abgestimmt. Der obsiegende Antrag kommt dann zur Abstimmung nach Absatz 2.

⁴Liegen zur gleichen Abstimmungsfrage mehrere Abänderungsanträge vor, werden letztere je zu zweien gegeneinander zur Abstimmung gebracht, bis nurmehr ein Änderungsantrag verbleibt. Es folgt die Abstimmung nach Absatz 3.

⁵Anträge auf Nichteintreten oder Verschieben eines Geschäftes auf eine andere Dorfgemeinde sind als Ordnungsanträge zu Beginn der Beratung des betreffenden Geschäftes zu stellen und darüber abzustimmen.

⁶Die Abstimmungsordnung der Geschäftsordnung für den Landrat des Kantons Uri¹ ist unterstützend sinngemäss anwendbar.

Artikel 18

Wahlgeschäfte

¹Bei Wahlen fordert der Vorsitzende zu Beginn des Wahlgeschäftes die Stimmberechtigten auf, Wahlvorschläge zu machen. Anschliessend erläutert er das beabsichtigte Wahlverfahren.

²Wird für die Wahl eines Mitgliedes der Behörde oder der Kommission nur ein Vorschlag gemacht, wird darüber abgestimmt, wer diesen Kandidaten wählen will und wer nicht. Erreicht dieser Kandidat das absolute Mehr nicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Erreicht der Kandidat auch im zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht, so ist die Wahl nicht zustande gekommen und gilt für dermalen abgeschrieben.

³Kommt eine Wahl bei zwei oder mehr Vorschlägen im ersten Wahlgang nicht zustande, so fällt jedesmal jener Kandidat aus der Wahl, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Das Los entscheidet darüber, wer bei Stimmengleichheit aus der Wahl scheidet.

⁴Stehen sich nurmehr zwei Kandidaten gegenüber und erreicht keiner das absolute Mehr, so wird die Wahl einmal wiederholt. Erhalten immer noch beide Kandidaten gleichviel Stimmen, so entscheidet das Los darüber, wer gewählt ist.

¹ RB 2.3121

⁵Die Losziehung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Teilnahme der Stimmenzähler.

Artikel 19 Auszählung

Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden, dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Ist er hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die Stimmenden ausgezählt werden.

Artikel 20 Massgebende Stimmenzahl

¹Für Abstimmungen und Wahlen gilt der Grundsatz des absoluten Mehrs. Für die Berechnung des absoluten Mehrs ist die Anzahl der in Betracht fallenden abgegebenen Stimmen massgebend. Die Hälfte der massgebenden Stimmen, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, ergibt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit in Sachabstimmungen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

²Bei offener Wahl oder Abstimmung fallen für die Berechnung des absoluten Mehrs alle abgegebenen Stimmen in Betracht. Bei geheimer Wahl oder Abstimmung fallen für die Berechnung des absoluten Mehrs die Stimmenthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmen ausser Betracht. Stimmzettel mit Namen, die nicht vor Beginn der Wahl vorgeschlagen worden sind, sind ungültig.

3. Abschnitt **Urnenabstimmung**

Artikel 20a Urnenabstimmung¹

Der Abstimmung an der Urne unterliegen:

- a) neue einmalige Bruttoausgaben, die Fr. 250'000.-- im Einzelfall übersteigen

Artikel 21 Urnenwahl

¹Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) die der Gemeinde zustehenden Landräte und
- b) den Gemeinderat

²Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts¹. Die Bestimmungen über die stille Wahl in den Gemeinden² sind anwendbar³.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 04. Mai 2009, in Krafttreten mit Annahme durch die Gemeindeversammlung

Artikel 22 Urnenbüro

¹Bei eidgenössischen, kantonalen und gemeindlichen Urnenabstimmungen besteht das Urnenbüro aus dem Gemeindepräsidenten oder seinem Stellvertreter, den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates, dem Gemeindeschreiber und bei Bedarf aus weiteren vom Gemeinderat bezeichneten stimmberechtigten Personen.

²Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

2. Kapitel: **GEMEINDEBEHÖRDEN**

1. Abschnitt: **Gemeinsame Bestimmungen**

1. Unterabschnitt: Allgemeine Grundsätze für die Amtstätigkeit

Artikel 23 Unvereinbarkeiten

¹Niemand darf, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, gleichzeitig Mitglied von mehr als einer der nachfolgenden Behörden sein: Gemeinderat, Schulrat, Baukommission, Rechnungsprüfungskommission.

²Einem vollzeitlich Angestellten der Einwohnergemeinde ist es untersagt, einer Gemeindebehörde als Mitglied anzugehören, in der er seine eigene Amtstätigkeit beaufsichtigen und kontrollieren muss und zu seinem eigenen Vorgesetzten wird.

Artikel 24 Amtsdauer und -antritt

¹Die Amtsdauer für alle Gemeindebehörden beträgt zwei Jahre, mit jährlicher Partialerneuerung.

²Für Funktionäre beträgt die Amtsdauer ebenfalls zwei Jahre.

³Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 1. Januar. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

⁴Vorbehalten bleiben die kantonale Gesetzgebung sowie besondere Rechtserlasse und Beschlüsse der Gemeindeversammlung.

¹ RB 2.1201; 2.1205

² Artikel 18a ff, WAVG (RB 2.1201)

³ Fassung gemäss GVB vom 27. November 2000, in Kraft seit 01. Januar 2001

Artikel 25 Amtsgeheimnis

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses zieht die Straffolgen gemäss Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹ nach sich.

2. Unterabschnitt: Verhandlungsordnung

Artikel 26 Einberufung

¹Die Gemeindebehörden treten zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern.

²Der Präsident beruft von sich aus oder auf Begehren zweier Mitglieder zu den Sitzungen ein.

Artikel 27 Vorsitz

Der Präsident leitet die Verhandlungen der Behörde. Ist er verhindert, tritt der Vizepräsident an seine Stelle.

Artikel 28 Teilnahmepflicht

Mitglieder von Gemeindebehörden sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Präsidenten unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

Artikel 29 Ausstand

¹Das Gesetz über den Ausstand² bestimmt, wann ein Behördenmitglied den Ausstand zu wahren hat.

²Die Bestimmungen über den Ausstand gelten auch für den Gemeindeschreiber oder den Sekretär einer Gemeindebehörde.

Artikel 30 Beschlussfähigkeit

¹Die Gemeindebehörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

²Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands¹.

¹ SR 311.0
² RB 2.2321

Artikel 31 Stimmabgabe

¹Die Gemeindebehörden fassen ihre Beschlüsse in Offener Abstimmung, wenn sie nicht für bestimmte Geschäfte das geheime Verfahren anordnen.

²Bei Wahlen muss das geheime Verfahren durchgeführt werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.

³Ein Beschluss kann rückgängig gemacht werden, wenn wenigstens vier Mitglieder zustimmen und keine Rechtskraft entgegensteht.

⁴Abwesende Mitglieder können nicht stimmen.

Artikel 32 Mehrheitsbeschluss

¹Sofern diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse und Wahlen der Gemeindebehörden der absoluten Mehrheit der Stimmenden.

²Bei Sachgeschäften stimmt der Vorsitzende nicht. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

³Bei Wahlgeschäften stimmt der Vorsitzende mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das gezogene Los.

Artikel 33 Ressortbildung

Die Gemeindebehörden können im Rahmen ihrer Befugnisse bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern als Ressort zur besonderen Betreuung zuweisen.

Artikel 34 Ausserordentliche Verfahren

¹In dringenden Fällen kann der Vorsitzende einer Gemeindebehörde ausserordentliche Verfahren der Kollegialverhandlung anordnen, wie Zirkulationsbeschlüsse, Telefonkonferenzen und anderes.

²Solche Beschlüsse sind jenen des ordentlichen Verfahrens gleichgestellt; sie sind ins nächste Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

¹ RB 2.2321

Artikel 35 Vorsorgliche Massnahmen, Präsidialverfügungen

¹In dringenden Fällen ordnet der Präsident vorsorgliche Massnahmen an.

²Ist die Einberufung einer Sitzung oder die Durchführung eines ausserordentlichen Verfahrens nicht möglich, entscheidet der Präsident anstelle der Gesamtbehörde.

³Seine Verfügungen sind der Gesamtbehörde nachträglich zu unterbreiten und als Beschluss ins Protokoll aufzunehmen.

Artikel 36 Protokoll

¹Über die Beschlüsse der Gemeindebehörden wird ein Protokoll geführt.

²Das Protokoll hat die Abwesenden und die sich im Ausstand befindlichen Behördenmitglieder zu erwähnen.

2. Abschnitt: **Gemeinderat**

Artikel 37 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter, dem Sozialvorsteher und drei Mitgliedern.

Artikel 38 Zuständigkeit

¹Die Zuständigkeiten des Gemeinderates richten sich nach Artikel 111 Absatz 2 und 3 der Kantonsverfassung¹.

²Überdies stellt er das Gemeindepersonal an, soweit für die Wahl oder Anstellung nicht die Gemeindeversammlung oder eine andere Gemeindebehörde zuständig ist.

³Bei Geschäften, die andere Gemeindebehörden betreffen, hört er diese an.

¹ RB 1.1101

3. Abschnitt: **Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst**¹

Artikel 39 Regionaler Sozialrat

¹Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde. Er besteht aus je einem Mitglied der beteiligten Einwohnergemeinden. Er konstituiert sich selbst.

²Der Gemeinderat bestimmt ein Mitglied aus seiner Mitte als Vertreter der Einwohnergemeinde in den regionalen Sozialrat.

Artikel 40 Aufgaben

¹Der regionale Sozialrat erfüllt die Aufgaben, welche das Sozialhilfegesetz² der Einwohnergemeinde überträgt.

Artikel 40a Professioneller Sozialdienst

¹Die Gemeinden, welche den regionalen Sozialrat bilden, führen einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst. Ihm obliegen die Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz³.

²Dem professionellen Sozialdienst kann die Erfüllung zusätzlicher Aufgaben übertragen werden. Die Zuständigkeit der Einwohnergemeinde als Vormundschaftsbehörde bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Artikel 40b Vertragsabschluss

¹Die Bildung des regionalen Sozialrates und die Führung des gemeinsamen professionellen Sozialdienstes erfolgen durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Dieser regelt insbesondere auch den Sitz und die Kostenaufteilung. Der Vertrag ist durch Abstimmung an der Offenen Dorfgemeinde zu beschliessen, ändern oder aufzuheben.

²Für den Abschluss einer Vereinbarung im Sinne von Artikel 40a Absatz 2 ist der Gemeinderat zuständig.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 05. Mai 2008, in Kraft seit 01. Juli 2008

² RB 20.3421

³ RB 20.3421

4. Abschnitt: **Schulrat**

Artikel 41 Zusammensetzung

¹Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter, dem Sekretär und drei Mitgliedern.

²Er bestimmt auf Vorschlag der Lehrerschaft eine Lehrperson, die er mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen beizieht.

Artikel 42 Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten des Schulrates richten sich nach Artikel 112 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹ und der Gesetzgebung des Kantons über das Schulwesen².

5. Abschnitt: **Baukommission**

Artikel 43 Zusammensetzung

¹Die Baukommission besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei Mitgliedern, wovon ein Mitglied vom Gemeinderat aus seiner Reihe gewählt wird.

²Der Gemeinderat regelt das Sekretariat.

Artikel 44 Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten der Baukommission richten sich nach:

- a) der Bau- und Zonenordnung Attinghausen;
- b) dem Wasserversorgungsreglement und
- c) dem Kanalisationsreglement.

6. Abschnitt: **Rechnungsprüfungskommission**

Artikel 45 Zusammensetzung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei Mitgliedern.

²Sie bestimmt aus ihren Reihen einen Sekretär.

¹ RB 1.1101

² RB 10.1

Artikel 46 Zuständigkeit

¹Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert das Rechnungswesen im Sinne der Gesetzgebung des Kantons über das Rechnungswesen der Gemeinden¹.

²Sie prüft den Voranschlag, die Jahresrechnung und alle übrigen Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung.

³Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet über ihre Feststellungen schriftlich Bericht und schlägt gegebenenfalls Massnahmen vor.

Artikel 47 Kontroll- und Einsichtsrecht

¹Die Rechnungsprüfungskommission kann bei den Gemeindebehörden unangemeldet Prüfungen, Stichproben und Revisionen vornehmen.

²Sie kann zur Wahrung ihrer Befugnisse Einsicht in das Rechnungswesen aller Verwaltungszweige der Gemeinde nehmen.

7. Abschnitt: **Übrige Kommissionen**

Artikel 48

Die Gemeindebehörden können in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der verfügbaren Kredite bei einzelnen Geschäften zu ihrer Beratung Kommissionen einsetzen.

3. Titel: **FINANZHAUSHALT**

Artikel 49 Grundsätze

Der Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen. Er soll auf die Dauer ausgeglichen sein.

¹ RB 3.2136

Artikel 50 Übergeordnetes Recht

Die Haushaltführung, insbesondere die Erstellung von Voranschlag, Rechnung und Finanzplan, erfolgt nach den Vorschriften des Kantons über das Rechnungswesen der Gemeinden¹.

Artikel 51 Ausgabenbegriff

Die Ausgabe ist eine Verminderung des Gemeindevermögens durch Abgang finanzieller Mittel oder dauernde Zuwendung realisierbarer Vermögenswerte für einen öffentlichen Zweck. Dem finanzrechtlichen Ausgabenbegriff gleichgestellt sind der Verzicht auf eine Einnahme und Eventualverpflichtungen wie Defizitgarantien, Bürgschaften, Kautionen und dergleichen.

Artikel 52 Voranschlag

¹Der Gemeinderat unterbreitet der Offenen Dorfgemeinde den Voranschlag zur Verabschiedung. Er begründet grössere Abweichungen des Voranschlages gegenüber dem Voranschlag des Vorjahres und, soweit notwendig, der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung.

²Der Schulrat erarbeitet den Voranschlag für ihren Zuständigkeitsbereich und unterbreitet ihn dem Gemeinderat, welcher ihn mit seinem eigenen zusammenfasst.

Artikel 53 Separate Kreditvorlage

Die Offene Dorfgemeinde kann auf Antrag des Gemeinderates oder aus der Mitte der Versammlung frei bestimmbare, neue und einmalige Ausgaben bis zum Höchstbetrag von Fr. 50'000.--² je Ausgabe auch ohne besondere Vorlage mit dem Voranschlag zusammen beschliessen. Alle übrigen Ausgabenbeschlüsse sind der Gemeindeversammlung mit einer besonderen Vorlage zur selbständigen Entscheidung zu unterbreiten.

Artikel 54 Steuersatz

¹Die Offene Dorfgemeinde setzt den Steuersatz der Einwohnergemeinde fest. Solange keine Änderung beschlossen wird, gilt der bisherige Steuersatz.

²Der Steuersatz ist so anzusetzen, dass er die laufende Rechnung auf die Dauer ausgleicht.

¹ RB 3.2136

² gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. November 2009, in Krafttreten mit Annahme durch die Gemeindeversammlung

Artikel 55 Zeitpunkt der Festsetzung

Voranschlag und Steuersatz müssen vor Beginn des Rechnungsjahres festgesetzt werden. Sind diese Beschlüsse nicht rechtzeitig vollstreckbar, kann der Gemeinderat die für die Verwaltung unerlässlichen Ausgaben tätigen.

Artikel 56 Rechnung

¹Der Gemeinderat legt der Offenen Dorfgemeinde nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zur Verabschiedung vor.

²Nicht beanspruchte Zahlungskredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind.

³Wesentliche Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung sind schriftlich zu begründen.

⁴Der Gemeinderat und die übrigen Gemeindeorgane orientieren die Offene Dorfgemeinde anlässlich der Rechnungsablage über die Kreditüberschreitungen.

Artikel 57 Finanzplanung

Der Gemeinderat erstellt zusammen mit dem Schulrat periodisch eine Finanzplanung nach den kantonalen Vorschriften. Diese Angaben stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Artikel 58 Finanzkompetenzen des Gemeinderates und Schulrates

¹Gemeinderat und Schulrat sind befugt:

- a) für gebundene Ausgaben Verpflichtungen einzugehen;
- b) bis zur Höhe der bewilligten Verpflichtungskredite finanzielle Verpflichtungen einzugehen;
- c) bis zur Höhe der mit dem Voranschlag bewilligten Zahlungskredite Zahlungen für einen bestimmten Zweck zu leisten.

²Darüber hinaus ist der Gemeinderat befugt:

- a) neue einmalige Ausgaben von insgesamt höchstens Fr. 20'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf die Ausgabe Fr. 8'000.-- nicht übersteigen;
- b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von insgesamt höchstens Fr. 2'000.-- zu beschliessen. Die einzelne jährlich wiederkehrende Ausgabe darf den Betrag von Fr. 1'000.-- nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die nachträgliche Genehmigung des Budgets durch die Gemeindeversammlung.

- c) Grundstücke für das Finanzvermögen zu kaufen sowie Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen, zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten;
- d) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.

³Der Gemeinderat orientiert die Offene Dorfgemeinde über die Beanspruchung der Befugnisse.

⁴Der Gemeinderat kann seine Befugnisse ganz oder teilweise einzelnen Mitgliedern des Rats oder der Gemeindeverwaltung delegieren.

Artikel 59 Verfahren bei Kreditübertretungen und -überschreitungen

¹Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat, die zuständige Gemeindebehörde oder die zuständige Kommission bei der Offenen Dorfgemeinde einen Zusatzkredit ein, sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind. Kreditübertretungen sind der Offenen Dorfgemeinde an der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

²Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen. Bei Kreditüberschreitungen hat der Gemeinderat die Offene Dorfgemeinde zu orientieren.

Artikel 60 Abrechnung der Verpflichtungskredite

Abrechnungen der Verpflichtungskredite sind der Offenen Dorfgemeinde von der zuständigen Gemeindebehörde oder der für den Vollzug des Verpflichtungskredites zuständigen Kommission nach Ausführung des Projektes zur Abnahme vorzulegen.

4. Titel: **VERFAHREN, RECHTSMITTEL**

Artikel 61

¹Verfügungen des professionellen Sozialdienstes können innert zwanzig Tagen seit der Eröffnung beim regionalen Sozialrat mittels Beschwerde angefochten werden¹.

²Soweit die Gesetzgebung des Kantons oder besondere Rechtserlasse der Gemeinde nicht ausdrücklich etwas anderes regeln, richtet sich das Verfahren vor den Gemeindebehörden nach den Bestimmungen des Kantons über die Verwaltungsrechtspflege² über das Verwaltungsverfahren.

¹ Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05. Mai 2008, in Kraft seit 01. Juli 2008

² RB 2.2345

³Aufsichtsbeschwerden, Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen des Kantons über die Verwaltungsrechtspflege¹ eingereicht werden.

5. Titel: **GRUNDSÄTZE FÜR DIE GEBÜHRENERHEBUNG**

Artikel 62

¹Die Gemeindebehörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verwaltungs-, Rechtspflege- und Benützungsgebühren erheben.

²Die Bestimmungen der kantonalen Gebührenverordnung² sind sinngemäss anwendbar.

6. Titel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Artikel 63 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. das Reglement vom 23. Juni 1986 über die Abstimmungsordnung in der Gemeinde Attinghausen;
2. die Verordnung vom 27. November 1989 für die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Attinghausen.

Artikel 64 Übergangsbestimmung

¹Die bei Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung rechtskräftig gewählten Mitglieder der Gemeindebehörden sowie die Beamten und Funktionäre der Einwohnergemeinde bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt.

²Der Gemeinderat setzt die Neuwahlen so an, dass die Amtsdauer und die Zusammensetzung der Gemeindebehörden bis zum 31. Dezember 1997 den Vorschriften dieser Gemeindeordnung entsprechen.

¹ RB 2.2345

² RB 3.2512

Artikel 65

Inkrafttreten

¹Diese Gemeindeordnung bedarf der Annahme durch die Offene Dorfgemeinde¹.

²Sie tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Im Namen der Gemeindeversammlung Attinghausen

Der Gemeindepräsident: Dr. Hans Stadler

Der Gemeindeschreiber: Walter Gisler

Geschlechtsneutrale Formulierung: Die 1994 erlassene Gemeindeordnung hält in Art. 2 fest, dass dort, wo sie für Personen und Funktionen die männliche Form wählt, diese auch für weibliche Personen gilt. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass diese generelle Legaldefinition nicht mehr zeitgemäss ist. Um aber zu verhindern, dass in der bisher einheitlich gestalteten Gemeindeordnung diese formale Einheit durchbrochen wird und zwei verschiedene Formen zur Anwendung kommen, hat der Gemeinderat beschlossen, die Bestimmung in dieser Hinsicht unverändert zu belassen. Sobald aber eine grössere Revision ansteht, wird die ganze Gemeindeordnung geschlechtsneutral gestaltet.

¹ Von der Offenen Dorfgemeinde angenommen am 28. November 1994

INHALTSVERZEICHNIS

		<u>Artikel</u>
1. Titel:	<u>ZWECK, GELTUNGSBEREICH, BEGRIFFE</u>	
Zweck und Geltungsbereich		1
Begriffe		2
2. Titel:	<u>ORGANISATION</u>	
1. Kapitel:	GEMEINDEVERSAMMLUNG	
1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	
Zusammensetzung		3
Stimm- und Wahlrecht		4
2. Abschnitt:	Offene Dorfgemeinde	
1. Unterabschnitt:	<u>Zuständigkeiten</u>	
Grundsatz		5
Abstimmungen		6
Wahlen		7
2. Unterabschnitt:	<u>Verhandlungsordnung</u>	
Einberufung		8
Vorsitz		9
Protokoll		10
Stimmzähler		11
Kontrolle		12
3. Unterabschnitt:	<u>Mitwirkungsrechte</u>	
Antragsrecht		13
Anfragerecht		14
Vorschlagsrecht		15
4. Unterabschnitt:	<u>Abstimmungs- und Wahlverfahren</u>	
Handmehr, geheime Abstimmung		16
Abstimmung über Sachgeschäfte		17
Wahlgeschäfte		18
Auszählung		19
Massgebende Stimmenzahl		20

3. Abschnitt:	Urnenabstimmung	
Urnenabstimmung		20a
Urnenwahl		21
Urnenbüro		22
2. Kapitel	GEMEINDEBEHÖRDEN	
1. Abschnitt:	Gemeinsame Bestimmungen	
1. Unterabschnitt	<u>Allgemeine Grundsätze für die Amtstätigkeit</u>	
Unvereinbarkeiten		23
Amtsdauer und –antritt		24
Amtsgeheimnis		25
2. Unterabschnitt	<u>Verhandlungsordnung</u>	
Einberufung		26
Vorsitz		27
Teilnahmepflicht		28
Ausstand		29
Beschlussfähigkeit		30
Stimmabgabe		31
Mehrheitsentschluss		32
Ressortbildung		33
Ausserordentliches Verhalten		34
Vorsorgliche Massnahmen, Prädialverfügungen		35
Protokoll		36
2. Abschnitt:	Gemeinderat	
Zusammensetzung		37
Zuständigkeit		38
3. Abschnitt	Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst	
Regionaler Sozialrat		39
Aufgaben		40
Professioneller Sozialdienst		40a
Vertragsabschluss		40b
4. Abschnitt:	Schulrat	
Zusammensetzung		41
Zuständigkeit		42

5. Abschnitt	Baukommission	
Zusammensetzung		43
Zuständigkeit		44
6. Abschnitt:	Rechnungsprüfungskommission	
Zusammensetzung		45
Zuständigkeit		46
Kontroll- und Einsichtsrecht		47
7. Abschnitt:	Übrige Kommissionen	48
3. Titel	<u>FINANZHAUSHALT</u>	
Grundsätze		49
Übergeordnetes Recht		50
Ausgabenbegriff		51
Voranschlag		52
Separate Kreditvorlage		53
Steuersatz		54
Zeitpunkt der Festsetzung		55
Rechnung		56
Finanzplanung		57
Finanzkompetenzen des Gemeinderates und Schulrates		58
Verfahren bei Kreditübertretungen und –überschreitungen		59
Abrechnung der Verpflichtungskredite		60
4. Titel:	<u>VERFAHREN, RECHTSMITTEL</u>	61
5. Titel	<u>GRUNDSÄTZE FÜR DIE GEBÜHRENERHEBUNG</u>	62
6. Titel	<u>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</u>	
Aufhebung bisherigen Rechts		63
Übergangsbestimmung		64
Inkrafttreten		65